Az.: 450 Rechtsgrundlagen und
Verwaltungsgrundlagen
der Familienförderung und Jugendhilfe
Festsetzung und Bemessung von Elternbeiträgen

Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bad Wildbad

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. a. F. in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) i. d. a. F. hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Bad Wildbad unterhält und betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Rechtsverhältnisse aus der Benutzung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

2. Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben.

3. Gebührenmaßstab ist
   - die Art der Einrichtung,
   - der Umfang der Betreuungszeit,
   - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

4. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Es sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.

5. Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der ausgewiesenen Schließzeiten im Kalender- bzw. Kindergartenjahr, mit folgenden Betreuungszeiten geöffnet:

1. Naturkindergarten Calmbach (Kindertagesstätte für Kinder ab 3 Jahren)
   Betreuungsbaustein 30 WS:
   verlängerte Öffnungszeiten von 07:30 bis 13:30 Uhr
   (6h/Tag – 30h/Woche)

2. Goßweiler-Kindergarten Calmbach (Kindertagesstätte und Kinderkrippe für Kinder ab dem 1. Lebensjahr)
   Betreuungsbaustein 30 WS:
   verlängerte Öffnungszeiten von 07 bis 13 Uhr
   (6h/Tag – 30h/Woche)
   Betreuungsbaustein 35 WS:
   verlängerte Öffnungszeiten+ von 07 bis 14 Uhr
   (7h/Tag – 35h/Woche)
   Betreuungsbaustein 40 WS:
   Ganztagesbetreuung von 07 bis 15 Uhr
   (8h/Tag – 40h/Woche)
   Betreuungsbaustein 45 WS:
   Ganztagesbetreuung lang von 07 bis 16 Uhr
   (9h/Tag – 45h/Woche)

3. Betreuungsbausteine können maximal 2 Mal im Jahr geändert werden (zum 01.03. und 01.09.). Bei der Änderung werden die Vergabekriterien der Stadt Bad Wildbad angewandt. Die Änderung setzt zudem voraus, dass der gefragte Platz/bzw. der gewünschte Betreuungsbaustein zur Verfügung steht. Über unterjährige Umbuchungen in individuellen persönlichen Sonderfällen entscheidet die Einrichtungsleitung (in Absprache mit dem Träger).

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

3. Die Abmeldung hat gegenüber der Einrichtung zum 20. des Vormonats schriftlich zu erfolgen.

4. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

§ 4
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung beantragt haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Bemessung der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

2. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.

3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Mit Eintritt in die Betreuung und beim Austritt aus der Betreuung wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.

4. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Mit der Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuungseinrichtung sollte der Gemeinde einen Abbuchungsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.

5. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben. Ändert sich die Zahl der anzurechnenden, im Haushalt lebenden Kinder, so wird die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung der Verhältnisse folgt. Die Sorgeberechtigten haben die Stadtverwaltung rechtzeitig über die Veränderung der Familienverhältnisse zu unterrichten und den entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 6
Benutzungsgebühren
ab dem 01. Januar 2027

1. Für die Jahre 2027 und 2028 wird eine jährliche Gebührensteigerung laut Tabellen festgeschrieben.

2. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
   Die Sozialstaffelung nach Kindern im Haushalt erfolgt wie folgt:
   Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern – 25%
   Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern – 45%
   Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr – 80%
   der jeweiligen Grundgebühr.
   Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Berichtigung der Gebühr wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.
   Die Gebühr bezieht sich auf den Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Krippe. Sie umfasst Beschäftigungsmaterialien und Kosten für das sog. Portfolio, sowie Tee und Wasser als Getränkeangebot.
   Die Verpflegung, andere Getränke und persönliche Hygieneartikel (z.B. Windeln) sind darin nicht abgebildet.

3. Die Benutzungsgebühren für **Kindertageseinrichtungen (=Betreuungsangebot ab 3 Jahren bis Schuleintritt)** betragen monatlich (12 Monatsbeiträge):

   Für **Betreuungsbaustein 30 WS**
   Verlängerte Öffnungszeiten (6h/Tag – 30h/Woche)

Anzahl der Kinder (U18) in der Familie	Gebühr ab **01.01.2027**	Gebühr ab **01.01.2028**
Ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	187,00 €	208,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	140,00 €	156,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	103,00 €	114,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr	37,00 €	42,00 €

   Für **Betreuungsbaustein 35 WS**
   Verlängerte Öffnungszeiten+ (7h/Tag – 35h/Woche)

Anzahl der Kinder (U18) in der Familie	Gebühr ab **01.01.2027**	Gebühr ab **01.01.2028**
Ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	208,00 €	231,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	156,00 €	173,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	114,00 €	127,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr	42,00 €	46,00 €

Für **Betreuungsbaustein 40 WS**
Ganztagesbetreuung (8h/Tag – 40h/Woche)

Anzahl der Kinder (U18) in der Familie	Gebühr ab **01.01.2027**	Gebühr ab **01.01.2028**
Ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	253,00 €	254,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	190,00 €	191,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	139,00 €	140,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr	51,00 €	51,00 €

Für **Betreuungsbaustein 45 WS**
Ganztagesbetreuung lang (9h/Tag – 45h/Woche)

Anzahl der Kinder (U18) in der Familie	Gebühr ab **01.01.2027**	Gebühr ab **01.01.2028**
Ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	284,00 €	284,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	213,00 €	213,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	156,00 €	156,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr	57,00 €	57,00 €

4. Die Benutzungsgebühren für **Krippeneinrichtungen (= Betreuungsangebot ab dem 1. Lebensjahr bis 3. Geburtstag bzw. Übergang in die Kindertageseinrichtung)** betragen monatlich (12 Monatsbeiträge):

   Für **Betreuungsbaustein 30 WS**
   Verlängerte Öffnungszeiten, (6h/Tag – 30h/Woche)

Anzahl der Kinder (U18) in der Familie	Gebühr ab **01.01.2027**	Gebühr ab **01.01.2028**
Ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	323,00 €	359,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	242,00 €	269,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	178,00 €	197,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr	65,00 €	72,00 €

Für **Betreuungsbaustein 35 WS**
Verlängerte Öffnungszeiten+, (7h/Tag – 35h/Woche)

Anzahl der Kinder (U18) in der Familie	Gebühr ab **01.01.2027**	Gebühr ab **01.01.2028**
Ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	367,00 €	407,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	275,00 €	305,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	202,00 €	224,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr	73,00 €	81,00 €

Für **Betreuungsbaustein 40 WS**
Ganztagesbetreuung, (8h/Tag – 40h/Woche)

Anzahl der Kinder (U18) in der Familie	Gebühr ab **01.01.2027**	Gebühr ab **01.01.2028**
Ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	410,00 €	456,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	308,00 €	342,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	226,00 €	251,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr	82,00 €	91,00 €

Für **Betreuungsbaustein 45 WS**
Ganztagesbetreuung lang, (9h/Tag – 45h/Woche)

Anzahl der Kinder (U18) in der Familie	Gebühr ab **01.01.2027**	Gebühr ab **01.01.2028**
Ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	454,00 €	504,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	341,00 €	378,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	250,00 €	277,00 €
Ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr	91,00 €	101,00 €

Der Einzug der Gebühren und des Beitrags für die Warmspeisenversorgung erfolgt durch die Stadtkasse. In den Kindertageseinrichtungen werden dafür keine Barbeiträge eingesammelt.

§ 7
Verpflegungskostenpauschale
ab dem 01. Januar 2027

Der Tagessatz für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 4,00 € pro Essen/Kind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21.10.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Wildbad, den 24.11.2026

gez.
Marco Gauger
Bürgermeister



Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.